

TEILNAHMEBEDINGUNGEN WESTERWÄLDER HOLZTAGE 2025

1. Ort – Dauer – Besuchszeit

Firmengelände van Roje, Oberhonnefeld-Gierend
Samstag, 28.06.2025 – 10.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag, 29.06.2025 – 10.00 bis 18.00 Uhr

2. Versicherung und Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Die Aussteller haften für Schäden gegenüber Dritten, die sie selbst oder ihre Mitarbeiter verursachen. Die Aussteller sind für einen einwandfreien Zustand der von ihnen genutzten Ausstellungsfläche verantwortlich. Sie haften für Schäden, die durch einen unsachgemäßen Aufbau bzw. Zustand verursacht werden. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung mit Deckung gegen alle üblichen Gefahren wird empfohlen. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz beschränkt. Für die Beaufsichtigung und Bewachung der Stände während der Ausstellung sind die Aussteller selbst verantwortlich.

3. Aufbau/Abbau

Mit dem Aufbau kann am Freitag, 27.06.2025 ab 10.00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau soll am Freitag bis spätestens 18.00 Uhr beendet sein. Es wird empfohlen, frühzeitig die Notwendigkeiten für Energiebezug (Strom, Stromkapazität und -absicherung, Wasser, Abwasser etc.) anzumelden. Standardmäßig verfügbar ist ein Stromanschluss mit 230 V/10 A. Mit dem Abbau darf am Sonntag, 29.06.2025 nicht vor 18.00 Uhr begonnen werden, er soll bis spätestens Montag 14.00 Uhr abgeschlossen sein. Es wird vom Veranstalter nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass zur Wahrung des Gesamtbildes der Ausstellung ein Abbau des Standes am Sonntag vor 18.00 Uhr nicht gestattet ist.

4. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Vom Veranstalter wird die sich innerhalb der bestätigten Abmessungen ergebende Standfläche ohne jegliche Aufbauten zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung der Stände ist Sache der Aussteller. Die Aufbauhöhe beträgt max. 4,0 m im Außenbereich und 2,3 m Zeltaußenkante. Bei innenliegenden Ständen ist ein höherer Aufbau auf Anfrage möglich. Dies gilt auch für ausfahrbare Ausleger wie Krane, Hebevorrichtungen etc. Eventuelle Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines einheitlichen Gesamtbildes zu befolgen. Dazu gehört, dass auf dem Stand ständig ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Eine Überschreitung der Standgröße und Begrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den vorliegenden Bedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller dieser Aufforderung nicht nach, kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen.

5. Besondere Vorschriften

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich. Auf dem gesamten Ausstellungsgelände sowie den ausgewiesenen Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Außer Einsatzfahrzeugen sowie Fahrzeugen mit Sondergenehmigung darf an den Ausstellungstagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Samstag und Sonntag) kein Fahrzeug das Ausstellungsgelände befahren. Für Ausstellerfahrzeuge wird eine besondere Parkzone ausgewiesen (1 Pkw-Parkplatz je Teilnehmer).

6. Anordnung/Hausordnung

Die Anordnungen des Veranstalters sowie der Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste) sind zu befolgen.

7. Müllentsorgung/Einweggeschirr

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss nach Ausstellungsende vorgenommen werden. Dies betrifft auch die Laufwege vor dem Stand. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung zu sorgen. Zuwiderhandlungen werden zu Lasten des Ausstellers unter Berechnung der entstandenen Kosten geahndet.

8. Werbung/Verkauf von Speisen und Getränke

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen sowie Musik-Lichtbild-Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig anzumelden. Für den Inhalt der vorgenommenen Werbung sind die Aussteller selbst verantwortlich. Der Verkauf von Speisen und Getränken auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist ausschließlich dem hierfür berechtigten Caterer erlaubt und daher den Ausstellern untersagt. Es wird nicht beanstandet, wenn am Stand kostenlose Getränke gereicht werden. Getränke und Speisen können darüber hinaus beim Caterer – auch im Vorfeld – geordert werden.

9. Änderung/Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Ausstellung vor dem Beginn abzusagen bzw. zeitlich zu verlegen. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

10. Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus qm-Preisen je gebuchter Fläche sowie einer Werbe- und Kostenpauschale zusammen. Die Regelpreise betragen für Innenflächen im Zelt 29,50 €/qm und für Freiflächen auf dem Außengelände 14,00 €/qm sowie 185,00 € als Kosten- & Werbepauschale. Für Gemeinschaftsstände wird die Kosten- und Werbepauschale für jeden Betrieb berechnet. Alle aufgeführten Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Über seinen Teilnahmebeitrag erhält der Teilnehmer nach erfolgter Anmeldung eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Der Teilnahmebeitrag ist sofort fällig. Die Anmeldung erhält erst nach eingegangener Zahlung Gültigkeit.

Den Teilnahmebetrag überweisen Sie bitte an folgende Bankverbindung:

HEAD. Marketing GmbH

Sparkasse Neuwied · IBAN: DE75 5745 0120 0030 2582 89 · BIC: MALADE51NWD

Verwendungszweck: Westerwälder Holztage 2025, Firmenname

11. Sonstiges

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Zahlungseingangs des Teilnahmebeitrags berücksichtigt. Auf die begrenzten Flächen wird nochmals hingewiesen. Sollte aus Platzgründen die Teilnahme nicht möglich sein, wird der überwiesene Teilnahmebeitrag erstattet. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl wird die Veranstaltung nicht stattfinden. Hierüber wird der Veranstalter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn informieren. In diesem Fall wird der überwiesene Teilnahmebeitrag erstattet. Weitere Forderungen gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

Neuwied, 22.01.2025